



Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Raffael Elis
Tel.: +43 (316) 7075-406
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-350442/2025-9

Graz, am 14.01.2026

Ggst.: F. Leitner Mineralöle GmbH, 8073 Feldkirchen bei Graz, Anton-Hermann-Straße 3, Grst. Nr. 89/12, KG 63248 Lebern, Änderung der Tankstellen-Betriebsanlage durch Hinzunahme eines Flüssiggasflaschenlagers
Kundmachung - Anzeige einer immissionsneutralen Änderung - Kenntnisnahmeverfahren - Korrektur

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die F. Leitner Mineralöle GmbH hat die *immissionsneutrale Änderung* der Tankstellen-Betriebsanlage durch Hinzunahme eines Flüssiggasflaschenlagers auf dem Standort 8073 Feldkirchen bei Graz, Anton-Hermann-Straße 3, Grst. Nr. 89/12, KG 63248 Lebern, angezeigt.

Es ist vorgesehen, die beantragte Maßnahme als immissionsneutrale Änderung zur Kenntnis zu nehmen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, §§ 333, 345 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- § 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung

- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiteorschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Rechte der Nachbarn:

Beschränkte Parteistellung: Nachbarn haben eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen, beschränkte Parteistellung. Sie können nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht vorliegen, sondern ein Bewilligungsverfahren durchzuführen wäre.

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr; Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 23.01.2026 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag *schriftlich* während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) oder *mündlich* während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung Gebrauch machen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Raffael Elis
(elektronisch gefertigt)

